

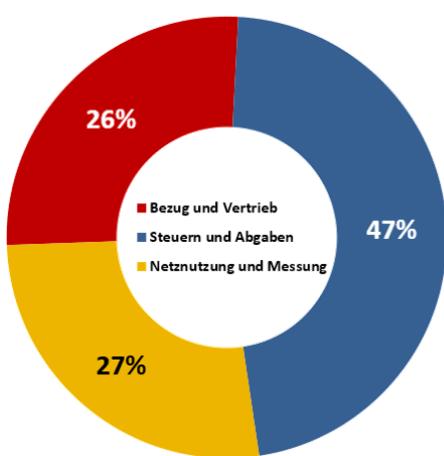
Preisblatt gültig ab 01.04.2020

1. Allgemeine Preise²

	Arbeitspreis		Grundpreis ⁽¹⁾	
	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Euro/Jahr
	netto	brutto	netto	brutto
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	25,91	30,83	88,26	105,03
Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarifzeit (HT)	27,97	33,28	106,66	126,93
Niedertarifzeit (NT)	21,15	25,17		
inkl. Grundpreis für Tarifschaltung je Anlage				
Höchstpreisbegrenzung (ohne Schwachlastregelung)	38,18	45,43	23,84	28,37
Höchstpreisbegrenzung (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarifzeit (HT)	38,18	45,43	42,24	50,27
Niedertarifzeit (NT)	21,15	25,17		
inkl. Grundpreis für Tarifschaltung je Anlage				
Preisstand: 01.04.2020. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.				
(¹) zzgl. Grundpreis für Messeinrichtung				
Energielieferungen in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 werden nur mit 16 % berechnet. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen, die weiterhin mit 19 % geleistet werden.				

2. Grafisch dargestellte Preiszusammensetzung³⁾

Preiszusammensetzung der Grundversorgung von EVG bei einem Jahresverbrauch von 2.200 Kilowattstunden (kWh)



*In den Netzentgelten ist die konventionelle Messung enthalten

Die Grafik zeigt die Bestandteile die den Strompreis ausmachen.

2020 besteht Ihr Strompreis damit zu 74 Prozent aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen, die die EVG nicht beeinflussen kann.

Dieses Preisangebot ist gleichzeitig das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif für Kunden, die am 12. Juli 2005 einen entsprechenden Liefervertrag mit der Energieversorgung Gemünden GmbH hatten.

¹⁾ Als Haushaltkunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letzverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigen den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

²⁾ Preise solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer 2 des Preisblattes nicht greift.

³⁾ Grafik kann nach Höchstpreisen variieren.

Schwachlastregelung:

Als Schwachlastzeit / Niedertarifzeit (NT-Zeit) gilt bis auf weiteres:

Montag – Freitag:
von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr

sowie von

Samstag 13:00 Uhr bis
Montag 6:00 Uhr

Geschäftsführer:
Dipl.-Betriebswirt
Roland Bröner,
Dipl.-Physiker
Rolf Freudenberger
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Jürgen Lippert

Sitz der Gesellschaft: Gemünden am Main
Registergericht Würzburg
HRB 6418
Steuernummer 231/116/70013

Energieversorgung Gemünden GmbH
Schulstraße 5
97737 Gemünden a. Main
www.evg-gemunden.de
info@energieversorgung-gemunden.de

Telefon 08 00/7 89 00 03
Telefax 0 93 51/ 97 34 44

PREISBLATT FÜR MESSEINRICHTUNGEN / ZUSÄTZLICHE PREISE

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in Niederspannung für den Zähler zu entrichten:

Preise für den Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen (kME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für kME in Niederspannung

	Preis je Messeinrichtung	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Standardleistungen		
kME für Letztverbraucher	9,00	10,71

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in Niederspannung

	Preis je Messeinrichtung	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Standardleistungen		
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00

Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messeinrichtungen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für iMS in Niederspannung²⁾

	Preis je Messstelle	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...):		
über 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00

Stromwandlersatz

Preise für den Stromwandlersatz

	Preis je Messeinrichtung	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Standardleistungen		
Stromwandlersatz	31,44	37,41

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald Energieversorgung Gemünden GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer; im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 wird die verminderte Mehrwertsteuer von 16% verrechnet

²⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.

3. Sonstige Bedingungen/Erläuterungen

3.1 Abgaben und Steuern

Die Verbrauchs- und Arbeitspreise enthalten bereits die Stromsteuer, die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die StromNEV Umlage nach § 19, die Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgaben (KA) und die Netznutzungsentgelte.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

EEG-Umlage

Die EEG Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Umlage nach § 18 AbLaV

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Leistungspreis und den Messpreis (unterteilt in Betrieb, Messung und Abrechnung).

Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2019
Stromkennzeichnung bezieht sich auf das Jahr 2018

